



**Interpellation von Karl Nussbaumer, Thomas Wyss und Manuel Brandenburg
betreffend Vorfall beim Bahnhof Zug
(Vorlage Nr. 2016.1 - 13681)**

Antwort des Regierungsrates
vom 28. Juni 2011

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kantonsräte Karl Nussbaumer, Menzingen, Thomas Wyss, Oberägeri, und Manuel Brandenburg, Zug, reichten am 2. Februar 2011 eine Interpellation ein (Vorlage Nr. 2016.1 - 13681). Diese hat die Auseinandersetzung, welche sich am 28. Januar 2011, ca. 22:20 Uhr, zwischen einer Gruppe Jugendlicher und einem englischen Ehepaar am Bahnhof Zug zutrug, zum Gegenstand. Die Interpellanten fragen nach, was vorgefallen sei, wie es um die Sicherheit am Bahnhof Zug stehe und was die Regierung zu unternehmen gedenke, um die Sicherheitslage zu verbessern.

Der Kantonsrat überwies die Interpellation am 24. Februar 2011 zur schriftlichen Beantwortung an den Regierungsrat. Der Regierungsrat nimmt zu den in der Interpellation gestellten Fragen wie folgt Stellung:

1. *Wie schwer sind die Verletzungen des britischen Ehepaares?*

Durch die untersuchenden Ärzte wurden beim Ehepaar unmittelbar nach dem Vorfall Schädelprellungen sowie Schürfwunden festgestellt. Beim Ehemann ist zudem ein Schneidezahn abgebrochen.

2. *Wer stellt den Kontakt zu diesem Ehepaar sicher, das in der Zwischenzeit offenbar zurück nach Grossbritannien gereist ist?*

Die Polizeidienststelle Zug stellte unmittelbar nach dem Vorfall die Kommunikation mit dem Ehepaar sicher. Der Kontakt mit dem Ehepaar war in allen Phasen des Strafverfahrens gewährleistet. So stand die Staatsanwaltschaft telefonisch und per E-Mail in Kontakt mit dem Geschädigten in England bzw. persönlich nach seiner Rückkehr in die Schweiz.

3. *Wer übernimmt die Kosten für die Behandlung des Ehepaares?*

Die Behandlungskosten können durch die Opfer im Strafverfahren mittels Zivilforderungen gegen die Beschuldigten geltend gemacht werden (vgl. Art. 122 ff. der Strafprozessordnung; StPO). Subsidiär besteht noch ein Anspruch auf Opferhilfe, falls die Zivilforderungen nicht einbringlich sind (Art. 2 lit. d und Art. 4 Abs. 1 des Opferhilfegesetzes; SR 312.5; OHG).

4. *Was genau ist vorgefallen? Was geschah unmittelbar vor dem Vorfall?*

Im Rahmen von laufenden Strafverfahren sind das Gericht und die Staatsanwaltschaft sowie mit deren Einverständnis die Polizei jedoch nicht der Regierungsrat für die Orientierung der Öffentlichkeit über den Sachverhalt zuständig (Art. 74 StPO). In diesem Kontext ist jeweils die Unschuldsvermutung zu beachten und es werden nur die notwendigen Informationen publiziert,

um eine schuldzuweisende Vorverurteilung zu vermeiden. Der konkrete Sachverhalt wird anlässlich der Gerichtsverhandlung auf der Basis der Anklageschrift geprüft und nötigenfalls ergänzt.

Bei der Staatsanwaltschaft des Kantons Zug wurden Strafverfahren gegen drei beteiligte junge Erwachsenen geführt, da sich die Zuständigkeit von Strafverfahren gegen Erwachsene nach dem Tatort richtet (vgl. Art. 31 Abs. 1 StPO). Diese Verfahren wurden mangels Tatbeteiligung der jungen Erwachsenen eingestellt. Die Einstellungsverfügungen sind rechtskräftig.

Das Strafverfahren gegen vier weitere beteiligte Jugendliche wird bei der zuständigen Jugendanwaltschaft im Kanton Aargau geführt, da sich die Zuständigkeit für Verfahren gegen Jugendliche nach deren Wohnsitz richtet (vgl. Art. 10 Abs. 1 der Jugendstrafprozessordnung; SR 312.1; JStPO). Die Sofortmassnahmen (Untersuchungshaft, Hausdurchsuchungen) gegenüber diesen Jugendlichen wurden, nach Absprache mit der gesetzlich zuständigen Jugendanwaltschaft des Kantons Aargau, durch die Staatsanwaltschaft Zug angeordnet.

5. *Wie stellt sich die Regierung zur Befürchtung, dass durch diesen und andere Vorfälle der Ruf Zugs als Finanz- und Werkplatz in der angelsächsischen Welt leidet?*

Das Medienmonitoring hat ergeben: Es gab zwei Anfragen von englischsprachigen Medien; der "Geneva News" sowie der "Times London". Aufgrund des marginalen Medienechos in der angelsächsischen Welt ist nicht davon auszugehen, dass der Ruf des Kantons Zug als Finanzplatz und (sekundär) als Werkplatz in der angelsächsischen Welt leidet.

6. *Was zeigt das bisherige Monitoring? In welchen Medien wurde bislang über diesen Vorfall berichtet?*

Das Medienmonitoring hat ergeben: Berichtet wurde in der "Neuen Zuger Zeitung" vom 30. und 31. Januar sowie am 1., 2., 4. und 5. Februar 2011; weiter im "20Minuten" vom 31. Januar 2011 und im Blick am Abend, Ausgabe LU, vom 11. Februar 2011.; in den Radios "Central", "Sunshine" und "Pilatus" am 5. Februar sowie im Fernsehen auf dem Sender "Tele 1" am 6. Februar 2011.

7. *Was wird unternommen, damit die Geschichte in neuen Medien nicht eine Eigendynamik entwickelt?*

Die Zuger Strafverfolgungsbehörden informierten anhand mehrerer Medienmitteilungen sachlich über den Vorfall. Die gesetzlichen Grundlagen für diese Mitteilungen an die Öffentlichkeit ergeben sich aus Art. 74 StPO sowie aus § 8 Polizeigesetz (BGS 512.1; PolG).

Über Reaktionen auf den Vorfall auf Internetplattformen wie Twitter, Facebook und dergleichen können keine Angaben gemacht werden, da diese Plattformen nicht unter das Medienmonitoring der Medienstelle der Zuger Strafverfolgungsbehörden fallen. Die Frage nach dem zukünftigen Umgang mit Socialmedia wird aktuell vom Regierungsrat im Rahmen einer laufenden Studie überprüft.

8. Wer ist zuständig für die Sicherheit im und um den Bahnhof Zug?

Zuständig für die Sicherheit im und um das Bahnhofareal sind die SBB und die Zuger Polizei. Die Zuständigkeit der SBB stützt sich auf das geltende Bundesgesetz betreffend Handhabung der Bahnpolizei (SR 742.147.1; BPG). Dieses ermächtigt die SBB als Bahnunternehmen zur Ausübung des Bahnpolizeidienstes (Art. 12 BPG). Die Transportpolizei sowie der Sicherheits- und Assistenzdienst sorgen als Teil der Bahnverwaltung für die Sicherheit des Bahnbetriebs und der Bahnkundinnen und -kunden. Diese Zuständigkeitsordnung wird auch unter dem neuen Bundesgesetz über die Sicherheitsorgane der Transportunternehmen im öffentlichen Verkehr (BGST) gelten, welches voraussichtlich zusammen mit der Ausführungsverordnung Mitte 2011 in Kraft treten wird.

Die Zuständigkeit der Polizei stützt sich auf § 1 PolG. Ihre Aufgabe ist es, die öffentliche Sicherheit und Ordnung aufrecht zu erhalten und zur Verhütung von Straftaten und Unfällen auf dem Kantonsgebiet beizutragen. Dies gilt auch für das Bahnhofsgelände. Dort patrouillieren täglich mehrmals und zu unregelmässigen Zeitpunkten Polizistinnen und Polizisten in Uniform oder Zivilkleidern (Fahnderinnen und Fahnder), um diese Aufgabe sicherzustellen.

Auf Ersuchen der Bahnpolizei leistet die Zuger Polizei zudem Hilfe, z.B. wenn Verstösse gegen die Eisenbahnvorschriften umgehende Handlungen erfordern oder wenn randalierende oder gewalttätige Straftäterinnen und Straftäter eine Intervention notwendig erscheinen lassen. Die operativen Absprachen und die einsatzbezogene Zusammenarbeit zwischen der Transportpolizei und der Zuger Polizei funktionieren gut.

9. Wie beurteilt die Regierung die Gefahren- und Sicherheitslage im und um den Bahnhof Zug?

Im Bahnhof, auf dem Bahnhofareal und auf den Bahnsteigen war die Delinquenz im Jahr 2010 in allen Bereichen gegenüber den Vorjahren rückläufig: Während im Jahr 2007 noch 15 Straftaten gegen Leib und Leben registriert wurden, waren es im Jahr 2010 noch deren 4. Auch die Zahl der Straftaten gegen das Vermögen (z.B. Diebstähle) gingen von 61 im Jahr 2007 auf 49 im Jahr 2010 zurück.

Der Bahnhof Zug kann aufgrund des hohen Personenaufkommens und seiner zentralen Bedeutung als Transporthub im Zusammenhang mit dem Ausgang von Jugendlichen und jungen Erwachsenen am Wochenende als eigentlicher Brennpunkt eingeschätzt werden. Trotz dieser Einschätzung ist die Sicherheits- und Gefahrenlage aber insgesamt als gut zu beurteilen. Die Wahrscheinlichkeit, am Bahnhof Opfer einer Straftat zu werden, ist aufgrund des sehr hohen täglichen Personenaufkommens jedoch nicht signifikant höher als an anderen, weniger frequentierten Orten. Zudem wirken die installierten Überwachungskameras auf dem Bahnhofgelände präventiv und erlauben - wie auch im vorliegenden Fall - zielgerichtete Ermittlungen.

10. Was gedenkt die Regierung zu unternehmen, damit solche Vorfälle nicht mehr vorkommen oder verhindert werden können?

Die Zuger Polizei war am fraglichen Abend bis um 22:16 Uhr am Bahnhof Zug mit einer Patrouille zu Fuss präsent. Zu diesem Zeitpunkt hielt sich die später am Vorfall beteiligte Jugendgruppe noch in einem Lokal an der Baarerstrasse auf. Neun Minuten nach dem Weggang der Patrouille kam es zur tätlichen Auseinandersetzung. Dies macht deutlich, dass solche Vorfälle sich nicht vollständig verhindern lassen.

Die Regierung ist sich bewusst, dass die öffentliche Sicherheit eine vielschichtige Herausforderung darstellt. Sie nimmt ihre Verantwortung wahr, indem sie präventive als auch repressive Schwerpunkte setzt. Um die polizeiliche Präsenz zu stärken und somit die Risiken von Gewaltvorkommnissen zu mindern, beantragte der Regierungsrat dem Kantonsrat zusätzliche Polizeistellen. Mit dem Projekt "Gemeinsam gegen Gewalt" wird zudem ein über drei Jahre dauerndes regierungsrätliches Schwerpunktprogramm mit gutem Erfolg umgesetzt.

Als Folge der aus dem Projekt "Gemeinsam gegen Gewalt" gewonnenen Erkenntnisse und den gesellschaftlichen Entwicklungen im Bereich der Jugenddelinquenz hat die Zuger Polizei am 1. Mai 2011 einen spezialisierten Dienst für Jugenddelikte gebildet. Dessen Schwerpunkt liegt nicht nur auf einer raschen Intervention und umgehenden Ermittlung, welche eine unmittelbaren Zuführung zu den Strafbehörden gewährleistet, sondern auch auf der Prävention und der Zusammenarbeit mit diversen Netzwerken im Bereich der Jugendförderung und -arbeit. In diesem Zusammenhang werden auch Jugendpatrouillen durchgeführt, welche u.a. am Bahnhof Kontakt mit den Jugendlichen aufnehmen und intervenieren, falls ihr Verhalten gesetzeswidrig ist.

11. Teilt die Regierung die Auffassung der Interpellanten, dass die Polizei viel mehr Kontrollen für die Sicherheit machen sollte?

Die Regierung und die Bevölkerung beurteilen die öffentliche Sicherheit im Kanton Zug allgemein als gut. Die Zuger Polizei erzielt insgesamt eine sehr gute Wirkung. Eine Verstärkung der Kontrollen im Hinblick auf mehr Sicherheit ist wohl immer möglich, ist jedoch stark an die Kapazitätsfrage gekoppelt. Der Regierungsrat hat folglich dem Kantonsrat zusätzliche Personalstellen beantragt, um eine Ausdehnung der Präsenz- und Kontrolltätigkeiten zu realisieren. Die Regierung verweist diesbezüglich auf den Bericht und Antrag des Regierungsrats zu den KR-Vorlagen Nr. 1984.1/1662.4/1725.2/1938.2 - 13579.

Antrag

Kenntnisnahme.

Zug, 28. Juni 2011

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Matthias Michel

Der Landschreiber: Tino Jorio